

## MEHR für Mitarbeiter Steeroptimierte Zusatzleistungen

### Arbeitgeberdarlehen

- kein geldwerter Vorteil, wenn Arbeitgeber ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz (Abschlag von 4 % ist zulässig) gewährt
- bei zinslosen und zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen ist Freigrenze zu beachten:  
Zinsvorteile sind nicht als Sachbezüge zu versteuern, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600,00 Euro nicht übersteigt. Wird dieser Betrag überschritten, bemisst sich der geldwerte Vorteil nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem marktüblichen Zins und dem Zins, den der Arbeitnehmer im konkreten Einzelfall zahlt.

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bei Darlehen unterhalb der Bagatellgrenze
- Mitarbeiterbindung / Mitarbeitermotivation

### Aufmerksamkeiten

- Voraussetzungen
  - Sachzuwendungen des Arbeitgebers von geringem Wert
  - anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses (zum Beispiel Geburtstag, Hochzeit, Geburt eines Kindes)
  - Wert der Sachzuwendung überschreitet 60,00 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht (überschreitet der Wert der Sachzuwendung die Freigrenze von 60,00 Euro, so ist die Zuwendung in vollem Umfang steuer- und beitragspflichtig)
- Regelung kann in Abhängigkeit von den Gegebenheiten unter Umständen mehrfach im Jahr ausgeschöpft werden
- Beispiele  
Blumen, Tonträger, Buch

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei
- Mitarbeiterbindung / Mitarbeitermotivation

### Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich

- Übungsleiterfreibetrag bis 2.400,00 Euro im Jahr
  - Voraussetzungen
    - Nebenberuflichkeit

- begünstigte Tätigkeit (Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeit)
  - gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke
  - begünstigter Arbeitgeber beziehungsweise Auftraggeber (inländische juristische Person des öffentlichen Rechts und Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen)
- Ehrenamtsfreibetrag bis 720,00 Euro im Jahr
    - Voraussetzungen
      - Nebenberuflichkeit
      - gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke
      - begünstigter Arbeitgeber beziehungsweise Auftraggeber (inländische juristische Person des öffentlichen Rechts und Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen)
    - Beispiele  
Vereinsvorstand, Platzwart, Kirchendiener, Schiedsrichter

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

## Beihilfen und Unterstützungen

- Unterstützungen, die private Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern gewähren, soweit sie im Kalenderjahr 600,00 Euro nicht überschreiten
- müssen dem Anlass nach gerechtfertigt sein und der Arbeitnehmer muss wirtschaftlich belastet sein
- Beispiele  
Unglücksfälle, Tod naher Angehöriger, Vermögensverluste durch höhere Gewalt

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei  
- Mitarbeiterbindung / Mitarbeitermotivation

## Belegschaftsrabatte

- Belegschaftsrabatt in Höhe von 1.080,00 Euro jährlich
  - Voraussetzungen
    - Preisnachlass wird vom Arbeitgeber und nicht von einem Dritten gewährt
    - Arbeitgeber betreibt mit diesen Waren oder Dienstleistungen Handel

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei
- Mitarbeiterbindung / Mitarbeitermotivation

## Berufskleidung

- unentgeltliche oder verbilligte Überlassung typischer Berufskleidung
- hierzu zählen
  - Kleidungsstücke, die auf die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnitten sind oder nach ihrer uniformartigen Beschaffenheit oder dauerhaft angebrachten Kennzeichnung durch ein Firmenemblem objektiv eine berufliche Funktion erfüllen
  - in besonderen Einzelfällen auch bürgerliche Kleidung (zum Beispiel der schwarze Anzug eines Oberkellners oder Leichenbestatters sowie der Frack und das Abendkleid von Orchestermusikern)

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

## Betriebssport

- Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt Sportanlagen zur Verfügung (zum Beispiel: Fitnessraum, Betriebssportanlage, Schwimmbad), handelt es sich um eine steuer- und beitragsfreie Leistung im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers.
- Die Bereitstellung von Tennisplätzen, Squashplätzen, Reitpferden, Segeljachten oder Golfanlagen ist dagegen steuer- und beitragspflichtig, weil insoweit ein individuell messbarer auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallender Vorteil feststellbar ist. Diese sind unter der Anwendung der für Sachbezüge geltenden Freigrenze von 44,00 Euro pro Monat steuer- und beitragsfrei.
  - Voraussetzungen
    - der geldwerte Vorteil übersteigt monatlich 44,00 Euro nicht
    - die Freigrenze ist noch nicht durch andere geldwerte Vorteile ausgeschöpft
  - Sachbezug liegt auch dann vor, wenn der Arbeitgeber eine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbindet, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden.

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei
- Mitarbeiterbindung / Mitarbeitermotivation

## Betriebsveranstaltungen

- Zuwendungen anlässlich Betriebsveranstaltungen führen nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, soweit sie je teilnehmendem Arbeitnehmer 110,00 Euro nicht übersteigen
- Voraussetzungen
  - Veranstaltung auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter hat: sie soll den Kontakt der Arbeitnehmer untereinander und damit das Betriebsklima fördern
  - die Veranstaltung steht allen Betriebsangehörigen offen
  - arbeitnehmerbezogen bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei
- Mitarbeiterbindung / Mitarbeitermotivation

## Computer-, Softwareüberlassung

- Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten und Telekommunikationsgeräten sowie deren Zubehör, aus zur privaten Nutzung überlassenen System- und Anwendungsprogrammen, die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt, und aus den im Zusammenhang mit diesen Zuwendungen erbrachten Dienstleistungen
- Beispiele
  - private Nutzung eines betrieblichen Computers mit Internetanschluss am Arbeitsplatz, private Nutzung von Laptops, Notebooks, Netbooks, Tablets sowie von Computern in der Wohnung des Arbeitnehmers, wenn die Geräte im Eigentum des Arbeitgebers bleiben
- Gehen die Datenverarbeitungsgeräte allerdings in das Eigentum des Arbeitnehmers über (Schenkung), entsteht bei diesem ein steuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil, der entweder individuell oder pauschal mit 25 % besteuert werden muss.

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei
- Mitarbeiterbindung / Mitarbeitermotivation

## Fahrtkostenzuschuss

- Arbeitgeberersatz für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf das benutzte Verkehrsmittel steuerpflichtig
- Pauschalierung der Lohnsteuer mit 15 % in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 Euro je vollem Entfernungskilometer ist aber möglich und führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung

Ihr Vorteil

- sozialversicherungsfrei bei Durchführung der Pauschalbesteuerung

- Überlassung von Job-Tickets
  - Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer eine unentgeltliche oder verbilligte Fahrkarte für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
  - Anwendung der 44,00-Euro-Sachbezugsfreigrenze
  - Da es sich um eine monatliche Freigrenze handelt, sollten, um bei Jahres-Tickets nachteilige Ergebnisse zu vermeiden, wenn es um einzelne monatliche Fahrberechtigungen geht, diese vom Lohnbüro jeweils auch nur Monat für Monat dem Arbeitnehmer ausgehändigt beziehungsweise bei Chipkarten aktiviert beziehungsweise freigeschalten werden.

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

## Firmenwagen

- Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur Verfügung, der nur zu beruflichen Fahrten genutzt werden darf, fließt dem Arbeitnehmer ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil nicht zu.
- Wird der Kraftwagen unentgeltlich oder verbilligt auch zur privaten Nutzung überlassen, handelt es sich um einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil.
  - Ermittlung der Höhe des geldwerten Vorteils:
    - pauschale 1 %-Methode für reine Privatfahrten
    - 0,03 % für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
    - ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bei ausschließlich beruflicher Nutzung

## Fortbildungsreisen mit Freizeitelement

- Arbeitgeberleistungen sind nicht steuerpflichtig, wenn die Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden.
- Aufteilung der Aufwendungen bei teils beruflicher teils privater Veranlassung:
  - nach objektiven Gesichtspunkten
  - Schätzung, sofern eindeutige Ermittlung oder Berechnung nicht möglich ist
- privater Anteil: individuelle oder pauschale Versteuerung

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei
- Mitarbeiterbindung / Mitarbeitermotivation

## Gesundheitsförderung

- soweit 500,00 Euro jährlich je Arbeitnehmer nicht überschritten werden
- begünstigte Maßnahmen
  - Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands
  - betriebliche Gesundheitsförderung
    - Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates
    - gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung, psychosoziale Belastung, Stressbewältigung am Arbeitsplatz
    - Suchtmittelkonsum (rauchfrei im Betrieb, Nüchternheit am Arbeitsplatz)
- nicht begünstigte Maßnahmen
  - alleinige Übernahme oder Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen für Sportvereine und Fitnessstudios

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei
- Mitarbeiterbindung / Mitarbeitermotivation

## Getränke im Unternehmen

- Getränke, die dem Arbeitnehmer zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt überlassen werden

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

## Jubiläumszuwendungen

- Pauschalierung der Lohnsteuer von Jubiläumszuwendungen anlässlich eines Geschäftsjubiläums
- Voraussetzungen
  - einmalige Zuwendung
  - größere Zahl von Fällen
  - Antrag des Arbeitgebers
  - Bezüge bis zu 1.000,00 Euro jährlich
  - Arbeitgeber übernimmt die Lohnsteuer
- keine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung

Ihr Vorteil

- Pauschalierung der Lohnsteuer

## Kindergartenzuschüsse

- Leistungen zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern des Arbeitnehmers in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (nicht im eigenen Haushalt), die der Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringt
- Zuschüsse bleiben bei der Prüfung der 450,00-Euro-Grenze für geringfügig Beschäftigte außer Betracht

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

## Mahlzeiten

### ■ Kantinenessen

- Differenz zwischen dem amtlichen Sachbezugswert und dem vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelt gehört zum steuerpflichtigen Arbeitslohn
- folglich kein geldwerter Vorteil, wenn der Arbeitnehmer bei einer verbilligten Abgabe einen Preis mindestens in Höhe des amtlichen Bezugswertes bezahlt
- Sachbezugswerte ab 01.01.2018
  - für ein Frühstück: 1,73 Euro
  - für ein Mittag- oder Abendessen: 3,23 Euro

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

- geldwerter Vorteil kann individuell oder pauschal durch den Arbeitgeber besteuert werden

Ihr Vorteil

- sozialversicherungsfrei bei pauschaler Besteuerung

### ■ Essensmarken / Restaurantschecks

- Die Bewertung einer Mahlzeit mit dem Sachbezugswert setzt voraus:
  - es werden tatsächlich Mahlzeiten abgegeben

- für jede Mahlzeit wird lediglich eine Essensmarke täglich in Zahlung genommen
- Verrechnungswert der Essensmarke übersteigt den amtlichen Sachbezugswert einer Mittagsmahlzeit um nicht mehr als 3,00 Euro (maximaler Verrechnungswert 6,33 Euro)
- Essensmarken werden nicht an Arbeitnehmer ausgegeben, die eine Auswärtstätigkeit bis zu drei Monaten ausüben

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

## Reisekosten

- Inlandsreisekosten
  - Fahrtkosten
    - pauschaler Kilometersatz bei Auswärtstätigkeiten mit dem eigenen PKW: 0,30 Euro
    - keine Reisekostenerstattung für Fahrten zwischen Wohnort und der ersten Tätigkeitsstätte möglich
  - Kosten der Unterkunft
  - Mehraufwendungen für Verpflegung
  - Nebenkosten

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

## Telekommunikationsgeräte

- private Nutzung von betrieblichen Telekommunikationsgeräten (Eigentum des Arbeitgebers oder von ihm gemietet / geleast)
- umfasst auch das Zubehör wie zum Beispiel Sim-Karte, Ladegerät, Handyhülle oder Adapter

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei  
- Mitarbeiterbindung / Mitarbeitermotivation

## Überlassung von Vermögensbeteiligungen

- unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen
- Voraussetzungen
  - Höchstbetrag für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen 360,00 Euro pro Jahr
  - direkte Beteiligung am arbeitgebenden Unternehmen



- Angebot steht mindestens allen Mitarbeitern offen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Arbeitgeber stehen

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei
- Mitarbeiterbindung / Mitarbeitermotivation

## Umzugskosten

- Umzugskosten, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ersetzt
- Voraussetzungen
  - berufliche Veranlassung (zum Beispiel Versetzung, erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, Wechsel des Arbeitgebers, erhebliche Verkürzung der Entfernung, ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse, doppelte Haushaltsführung)
  - entstandene Aufwendungen sind nicht höher als der Werbungskostenabzugsbetrag; Begrenzung auf den Betrag, den ein Bundesbeamter nach dem Bundesumzugskostengesetz als höchstmögliche Umzugskostenvergütung erhalten könnte

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

## Warengutscheine

- Warengutscheine, die beim Arbeitgeber einzulösen sind
  - Waren, mit denen der Arbeitgeber Handel betreibt
  - monatliche 44,00-Euro-Freigrenze oder Rabatffreibetrag in Höhe von 1.080,00 Euro jährlich
- Warengutscheine, die bei einem Dritten einzulösen sind
  - Gutschein kann nur gegen Ware und nicht gegen Bargeld bei einem Dritten eingelöst werden
  - arbeitsvertraglich eindeutige Regelung darüber, was beansprucht werden kann
  - monatliche 44,00-Euro-Freigrenze
- Gutscheine dürfen auch auf einen konkreten Eurobetrag ausgestellt werden

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei
- Mitarbeiterbindung / Mitarbeitermotivation

## Werkzeuggeld

- Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die betriebliche Benutzung eigener Werkzeuge entstehen
- begünstigt

- nur Werkzeuge im engeren Sinn
  - eine Sache, mit der eine andere Sache bearbeitet wird
  - Handwerkzeug zur leichteren Handhabung, Herstellung, oder Bearbeitung eines Gegenstands
  - Anschaffungskosten bis 800,00 Euro
  - steuerlich maßgebende Nutzungsdauer überschreitet ein Jahr nicht
- daher nicht begünstigt
  - Musikinstrumente, Schreibmaschinen, Fotoausrüstung, Computer oder Ähnliches

Ihr Vorteil

- lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei

## Zukunftssicherungsleistung / Betriebliche Altersversorgung

- Betriebliche Altersversorgung kann auf fünf Durchführungswegen erfolgen
  - Direktzusagen
  - Unterstützungskassen
  - Pensionskassen
  - Pensionsfonds
  - Direktversicherungen
- Pflichtversicherte Arbeitnehmer können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass von ihren zukünftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung eingesetzt werden (2018: 3.120,00 Euro).
- Steuerfreiheit für Beiträge zu Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen
- Arbeitgeberzuschuss für kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung: 15 % des umgewandelten Arbeitsentgelts, soweit er sich dadurch Sozialversicherungsbeiträge spart (Verpflichtung gilt je nach Fall ab 2018, 2019 oder 2022)

Ihr Vorteil

- in bestimmten Fällen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei  
- in bestimmten Fällen Pauschalierungsmöglichkeit

## Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

- Arbeitnehmer arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder in der Nacht
- Zuschlag neben dem Grundlohn
  - **25 %** für Nachtarbeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr
  - **40 %** für Nachtarbeit von 0.00 Uhr bis 4.00 Uhr bei Arbeitsbeginn vor 0.00 Uhr

- **50 %** für Sonntagsarbeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, für Arbeit am folgenden Tag von 0.00 Uhr bis 4.00 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0.00 Uhr aufgenommen wurde
- **125 %** für Arbeit an den gesetzlichen Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, für Arbeit am folgenden Tag von 0.00 Uhr bis 4.00 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0.00 Uhr aufgenommen wurde
- **125 %** für die Arbeit an Silvester von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- **150 %** für die Arbeit an den Weihnachtsfeiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, für Arbeit am folgenden Tag von 0.00 Uhr bis 4.00 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0.00 Uhr aufgenommen wurde
- **150 %** für die Arbeit an Heilig Abend von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- **150 %** für die Arbeit am 1. Mai von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, für die Arbeit am folgenden Tag von 0.00 Uhr bis 4.00 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0.00 Uhr aufgenommen wurde
- Steuerfreiheit gilt nur bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit für tatsächlich geleistete Arbeit
- stets durch Einzelaufzeichnungen nachzuweisen (zum Beispiel durch Arbeitszeitkonten, Stundenzettel, Stempelkarten)

#### Ihr Vorteil

- lohnsteuerfrei bei Stundengrundlohn bis zu 50,00 Euro
- sozialversicherungsfrei bei Stundengrundlohn bis zu 25,00 Euro

Rechtsstand: 01/2018